



Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/1 - Legistik
Herrengasse 7
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
D/R 1048364

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMI- LR1310/0003- III/1/c/2016	AMI-BAKGSt-jh	Johannes Peyrl	DW 2687 DW 42705	17.01.2017

Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund und das Grenzkontrollgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 – FrÄG 2017)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Mit den geplanten Änderungen sollen im Wesentlichen zwei Richtlinien (RL 2014/36/EU „Saisonarbeitsrichtlinie [SaisonarbeitRL]“ und RL 2014/66/EU „Konzernentsendungsrichtlinie [KonzernentsendungsRL]“) in österreichisches Recht umgesetzt werden.

Die BAK hat bezüglich beider Richtlinien im Vorfeld von deren Erlassung auf die Gefahren hingewiesen, die diese Rechtsakte, die bloß temporäre Migration zum Zweck haben, bedeuten. Wir haben die Ansicht geäußert, dass es sich bei der SaisonarbeitsRL

- weitgehend um ein verfehltes Migrationsmodell („Gastarbeiter-Programm“) handelt. Die Annahme, dass Menschen nach getaner Arbeit die EU wieder verlassen würden, hat sich in den letzten Jahrzehnten nicht bestätigt. Gerade im Vertrauen auf die Saisonierregelung wurden aber die notwendigen Investitionen in der Integrationspolitik unterlassen (Wohnen, Arbeitsmarkt und Bildung).

- Im Bereich der KonzernentsendungsRL haben wir auf die Gefahren hingewiesen, die sich bezüglich Lohn- und Sozialdumping ergeben: Bereits bei Entsendungen innerhalb der EU ist es äußerst schwierig, effektiv Lohn- und Sozialdumping zu unterbinden, diese Bedenken gelten in noch höherem Ausmaß für Entsendungen bzw innerbetriebliche Versetzungen aus Drittstaaten.
- Auch wenn erfreulicherweise beide RL gegenüber dem Entwurf der Europäischen Kommission deutlich verbessert wurden, ist es doch wesentlich, bei der Umsetzung in innerstaatliches Recht darauf zu achten, dass das geschilderte Gefahrenpotenzial so gering wie möglich gehalten wird. Weitgehend ist das in Verbindung mit dem Entwurf zur Novelle des AuslBG (der bereits vor langer Zeit zur Begutachtung ausgesendet wurde) gelungen.
- Die Möglichkeit der gemeinnützigen Beschäftigung für AsylwerberInnen soll insofern breiter aufgestellt werden, als auch – bei Erlassung einer entsprechenden Verordnung – Tätigkeiten bei Organisationen, die Gebietskörperschaften nahestehen, und bei NGOs möglich sein sollen. Das ist ein Fortschritt gegenüber der aktuellen Rechtslage. Wesentlich wäre es aber, diese gemeinnützigen Tätigkeiten mit dem Erwerb von Qualifikationen (besonders, aber nicht nur Spracherwerb) zu verbinden. Der Ausbau der gemeinnützigen Beschäftigung kann auch kein Ersatz dafür sein, AsylwerberInnen, deren Verfahren bereits länger als sechs Monate dauert, die Möglichkeit einer Beschäftigung (nach erfolgter Arbeitsmarktprüfung) einzuräumen.
- Im Übrigen empfehlen wir, die Vorschläge der Sozialpartner des Bad Ischler Dialogs 2016 möglichst rasch umzusetzen (siehe unsere Ausführungen zu § 7).

2. Zur Schaffung der Niederlassungsbewilligungen für Forscher, Künstler und Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit:

Nach dem derzeitigen Wortlaut des Gesetzes (§ 8 iVm 45 NAG) können Personen mit Aufenthaltsbewilligung niemals direkt einen unbefristeten Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ erhalten, da sie nicht niedergelassen im Sinne des NAG sind, obwohl sie unter Umständen bereits viele Jahre in Österreich leben und möglicherweise auch vorhaben, den Rest ihres (Berufs)lebens hier zu verbringen. Dieser generelle Ausschluss ist aber nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 18. 10. 2012, C-502/10, Mangat Singh) nicht europarechtskonform, da nach diesem Urteil auch Personen mit einem „förmlich begrenzten“ Aufenthaltstitel (wie einer Aufenthaltsbewilligung) langfristig niedergelassen im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG sein können. Nunmehr hat auch der VwGH in diesem Sinn entschieden (VwGH 19.4.2916, Ro 2015/22/0010). Es ist daher sinnvoll, diesen Personen eine Niederlassungsbewilligung zu erteilen, mit der nach fünf Jahren Niederlassung ein Titel „Daueraufenthalt – EU“ möglich ist. Die BAK erhebt daher gegen die mit diesem Ziel zusammenhängenden Regelungen keinen Einwand.

Es ist aber nicht zielführend, bei der „Niederlassungsbewilligung Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“, mit der eine konkrete Erwerbstätigkeit, die vom Geltungsbereich des AusIBG ausgenommen ist, möglich ist, auf bestimmte Ausnahmetatbestände in der AusIBVO zu verweisen. Es müsste bei jeder Änderung der AusIBVO (also einer Verordnung!) ebenso das NAG geändert werden, da die Änderung der AusIBVO (die bestimmte Ausnahme von der Bewilligungspflicht vorsieht) sonst weitgehend wirkungslos wäre. Nach Meinung der BAK wäre es daher besser, eine „Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ wie bisher pauschal in jenen Fällen zu erteilen, in denen eine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden soll, die vom Geltungsbereich des AusIBG ausgenommen ist.

Zu den sonstigen geplanten Änderungen im NAG:

Zu § 2 Abs 1 Z 15 – Haftungserklärung

Gemäß der geplanten Bestimmung soll das Erfordernis einer Krankenversicherung nicht mehr durch die Haftungserklärung abgedeckt werden können, sodass auch in Fällen, in denen eine Haftungserklärung zulässig ist, in jedem Fall eine Krankenversicherung vorliegen muss, damit ein Aufenthaltstitel erteilt werden kann. Die nachvollziehbare Begründung in den EB dafür lautet, dass in der Praxis Probleme aufgetreten seien, da keine Krankenversicherung vorlag, die bloße Haftung seitens der HaftungsgeberInnen sei daher nicht ausreichend. Da das Geld für die Krankenversicherung auch weiterhin von den HaftungsgeberInnen übernommen werden kann, erheben wir keinen Einwand.

Zu § 14a ff NAG (Integrationsvereinbarung) und § 21a NAG

Personen mit „Niederlassungsbewilligung – Forscher“ sind (aufgrund der einschlägigen EU-rechtlichen Vorschriften) von der Verpflichtung, Modul 1 der Integrationsvereinbarung zu absolvieren, zwar nicht umfasst, Personen mit „Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ bzw. „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ müssen aber Modul 1 der IV eingehen und nach zwei Jahren Niederlassung absolvieren.

Die Freiheit der Kunst ist durch Art 17a StGG verfassungsgesetzlich geschützt. Davon ist auch das Wirken von drittstaatsangehörigen Künstlern erfasst. Das Erfordernis einer Bewilligung für die Beschäftigung von ausländischen Künstlern darf daher keinen über das zulässige Ausmaß hinausgehenden Eingriff in die Freiheit der Kunst darstellen (VfGH 16.6.1988, G 97-100/88). Das Erfordernis, Deutschkenntnisse bei Erstantragstellung sowie nach zwei Jahren Niederlassung die Erfüllung der Integrationsvereinbarung sind nach unserer Meinung mit der Freiheit der Kunst nicht in Einklang zu bringen.

Gemäß § 16a Abs 5 kann die Zertifizierung für die Durchführung von Kursen für die Integrationsvereinbarung entzogen werden, wenn sechs Monate kein Kurs durchgeführt wurde. Möglicherweise wurden aber aus wirtschaftlichen Zwängen keine Kurse durchgeführt, obwohl grundsätzlich die Kompetenz dafür vorhanden wäre. Darauf sollte bei einer möglichen Entziehung Rücksicht genommen werden.

Zu § 45 („Daueraufenthalt – EU“)

In § 45 soll für die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels nunmehr auf tatsächliche Niederlassung und nicht wie bisher auf die Berechtigung zur Niederlassung abgestellt werden. Im Einzelnen drohen somit sehr komplexe Verwaltungsverfahren, da die Behörde unter Umständen von Amts wegen belegen muss, dass bestimmte Personen trotz aufrechtem Aufenthaltstitel, der zur Niederlassung berechtigt, tatsächlich nicht niedergelassen waren.

Zu § 46 (Familienzusammenführung)

Nach vielen Jahren wird begrüßenswerter Weise eine planwidrige Lücke im NAG geschlossen. Bislang fanden sich keine Bestimmungen zum Familiennachzug von Personen mit Aufenthaltskarte bzw Daueraufenthaltskarte (dh Personen, die selbst europarechtlich begünstigte Familienangehörige sind): Nunmehr wird auch gesetzlich normiert, dass auch deren Familienangehörige eine „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ erhalten können. Die BAK begrüßt diese überfällige Klarstellung.

Familienangehörige von Personen mit „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ und „Niederlassungsbewilligung Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ sollen nur eine Niederlassungsbewilligung erhalten, mit der lediglich eine selbständige Erwerbstätigkeit möglich ist. Das ist – ohne dass sachliche Gründe dafür vorliegen würden – eine Schlechterstellung gegenüber der aktuellen Rechtslage, da diese Familienangehörigen derzeit eine Beschäftigungsbewilligung erhalten können. Zwar ist korrekt, dass aufgrund der RL 2011/98/EU („Single Permit RL“) die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung nicht möglich ist, der Ausschluss vom Arbeitsmarkt für zumindest zwei Jahre stellt aber einen Verstoß gegen die RL 2003/86/EG (FamilienzusammenführungsRL) dar. Im Fall von besonderen Führungskräften, deren Familienangehörige ebenso vom Geltungsbereich des AuslBG ausgenommen sind, fehlt eine Möglichkeit, wie diese auch von diesem Recht Gebrauch machen können, wenn sie in aufenthaltsrechtlicher Hinsicht lediglich eine Niederlassungsbewilligung erhalten.

3. Zu den Änderungen des FPG:

Zu § 35a und § 36 (Durchsuchungsauftrag)

Die Ausweitung der Möglichkeit der Betretung von Grundstücken, Betriebsstellen, Arbeitsstellen, Räumen und Fahrzeugen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Falle eines Verdachtes von Zuwiderhandlungen gegen das FPG scheint nachvollziehbar zu sein. Das Gegenteil ist der Fall bei § 36 Abs 1 Z 1, nach dem diese Durchsuchungen auch bei Grundversorgungskontrollen nach dem § 9a GVG-B 2009 zulässig sind. Dies erscheint angesichts ihrer Eingriffsintensität, der nicht einmal ein Verdacht irgendeiner Art gegenübersteht, jedenfalls überschießend und als schwerer Eingriff in die Privatsphäre der Betroffenen.

Zu § 76 (Schubhaft)

Aus Sicht der BAK sollte Schubhaft immer nur die ultima ratio sein. In den Erläuterungen wird auf die höchstgerichtliche Judikatur verwiesen, wonach Schubhaft weder der Aufdeckung oder Verhinderung von Straftaten noch ihrer Sanktionierung, sondern nur der Erfüllung eines administrativen Sicherungszweckes dient. Das nun im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung der Schubhaft ein allfälliges strafrechtliches Verhalten des Fremden berücksichtigt wird, ist zur Judikatur widersprüchlich und daher abzulehnen.

Zu § 120 Abs 1b und 1c (Strafen)

Mit Einführung der betreffenden Absätze sollen drakonische Strafen (Mindeststrafe € 5.000 oder eine entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe) gegen Fremde verhängt werden können, die trotz bestehender Ausreiseverpflichtung Österreich nicht verlassen bzw trotz Einreiseverbot nach Österreich zurückkehren.

Die BAK betont, dass natürlich ein verwaltungsrechtlicher oder gerichtlicher Rechtsakt durchgesetzt werden muss, auf den in einem rechtsstaatlichen Verfahren erkannt wurde. Das betrifft auch die Ausreise von Personen, die (oft nach einem in allen Punkten negativ abgeschlossenen Asylverfahren) kein Recht mehr haben, sich in Österreich aufzuhalten. Sehr oft scheitert aber eine Ausreise an mangelnden Dokumenten bzw anderen Hindernissen, die dem jeweiligen Herkunftsstaat zuzurechnen sind. In diesen Fällen ist zwar theoretisch die Verhängung einer Strafe nicht möglich (arg: aus von ihm zu vertretenden Gründen), aber es ist oft unklar, wem die Unmöglichkeit der Ausreise tatsächlich zuzurechnen ist.

Die Verhängung von hohen Verwaltungsstrafen gegen (in aller Regel) mittellose Personen ist kaum sinnvoll und generiert nur einen Kreislauf an Ersatzfreiheitsstrafen. Viel sinnvoller wäre es, die freiwillige Rückkehr dieser Menschen in sozialer und ökonomischer Hinsicht gut zu begleiten, um ihnen soweit wie möglich eine Perspektive für ihr weiteres Leben bieten zu können.

Anzumerken ist weiters, dass eine Strafe wegen einer neuerlichen Einreise trotz Einreiseverbot nicht möglich ist, wenn dieser Person in weiterer Folge internationaler Schutz gewährt wird.

4. Zu den Änderungen des AsylG:

Zu § 7 AsylG (Beschleunigte Prüfung der Aberkennung der Asylberechtigung)

Derzeit ist ein Verfahren zur Aberkennung des Status des Asylberechtigten jedenfalls einzuleiten, wenn ein Fremder gemäß § 2 Abs 3 Asylgesetz straffällig geworden ist. Dies setzt eine rechtskräftige Verurteilung des Fremden voraus. In § 27 Abs 3 Asylgesetz (Einleitung eines Verfahrens zur Erlassung aufenthaltsbeendender Maßnahmen) wird schon jetzt von einer rechtskräftigen Verurteilung abgesehen. Ein entsprechendes Verfahren kann bereits vor rechtskräftiger Verurteilung eingeleitet werden, wenn gegen einen Fremden wegen einer

gerichtlich strafbaren Handlung, die nur vorsätzlich begangen werden kann, eine Anklage durch die Staatsanwaltschaft eingebracht worden ist, gegen einen Fremden Untersuchungshaft verhängt wurde oder ein Fremder bei Begehung eines Verbrechens auf frischer Tat betreten worden ist. Diesem Vorbild zufolge soll nunmehr auch bei der Aberkennung des Status der Asylberechtigung ein einschlägiges Verfahren bereits bei Vorliegen dieser Voraussetzungen – also unabhängig von einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung – verpflichtend eingeleitet werden. Darüber hinaus findet sich in dieser Bestimmung eine „Verfahrensbeschleunigungs-Obligation“: Das Verfahren ist verpflichtend binnen eines Monats durchzuführen. Die Intention dahinter ist die Beschleunigung der Aberkennung und der Außerlandesbringung. Aus rechtsstaatlichen und menschenrechtlichen Erwägungen erscheint diese Bestimmung (so schon der geltende § 27 Abs 3 Asylgesetz) äußerst fragwürdig.

Es muss seitens der Behörde sichergestellt werden, dass es durch die Durchführung solcher beschleunigter Verfahren nicht zu einer weiteren Verzögerung der ohnehin bereits unerträglich lange dauernden Asylverfahren kommt.

Zu § 34 AsylG iVm § 26 FPG (Familienverfahren)

Bei Familienverfahren soll die Prüfung entfallen, ob die Fortsetzung eines bestehenden Familienlebens im Sinne des Art 8 EMRK mit dem Fremden, dem internationaler Schutz zuerkannt wurde, in einem anderen Staat nicht möglich ist. Die BAK erhebt gegen diese Regelung keinen Einwand.

Inhaltlich sollen Personen keinen internationalen Schutz erhalten, wenn die Angehörigeneigenschaft durch Aufenthaltsehe, -partnerschaft etc bzw Zwangsehe, -partnerschaft begründet wurde. Inhaltlich erheben wir auch gegen den Zweck dieser Bestimmung keinen Einwand. Allerdings kann letztlich nur in einem konkreten Verfahren (hier: Familienverfahren gem §§ 34 ff AsylG) geprüft werden, ob eine solche Aufenthaltsehe (oder dgl) vorliegt.

Zu § 58 AsylG (notwendige Urkunden für Aufenthaltsberechtigungen)

Mit dieser Bestimmung soll – wie auch derzeit im NAG – geregelt werden, dass das BMI mittels Verordnung festlegen darf, welche Urkunden einem Antrag anzuschließen sind. Im Sinn der Rechtssicherheit wird gegen diese Bestimmung kein Einwand erhoben, Allerdings muss sichergestellt sein, dass in Fällen, in denen die Vorlage nicht möglich oder nicht zumutbar ist, gemäß § 4 AsylG-FV von deren Vorlage abgesehen werden kann.

5. Zu den Änderungen des GVG-B:

Zu § 5 Abs 4 iVm § 9 Abs 3a (Rechte von „Organen“)

Nach dem Gesetzesentwurf sollen Organen der Betreuungseinrichtungen Hoheitsbefugnisse zukommen können. Diese können dann ua auch Kontrollen bei BewohnerInnen durchführen. Die Abtretung von Hoheitsbefugnissen ist nicht nur verfassungsgesetzlich äußerst fragwürdig (nach Meinung der BAK: nicht zulässig), sondern auch nicht zielführend. Die Ausübung der Hoheitsgewalt in einem Kernbereich wie diesem muss staatlichen Organen vorbehalten bleiben.

Zu § 7 (gemeinnützige Tätigkeit von AsylwerberInnen)

Die Möglichkeit der gemeinnützigen Beschäftigung für AsylwerberInnen soll insofern breiter aufgestellt werden, als auch – bei Erlassung einer entsprechenden Verordnung – Tätigkeiten bei Organisationen, die Gebietskörperschaften nahestehen, und bei NGOs möglich sein sollen. Das ist ein Fortschritt gegenüber der aktuellen Rechtslage. Wesentlich wäre es aber, diese gemeinnützigen Tätigkeiten mit dem Erwerb von Qualifikationen (besonders, aber nicht nur Spracherwerb) zu verbinden. Der Ausbau der gemeinnützigen Beschäftigung kann auch kein Ersatz dafür sein, AsylwerberInnen, deren Verfahren bereits länger als sechs Monate dauern, die Möglichkeit einer Beschäftigung (nach erfolgter Arbeitsmarktprüfung) einzuräumen.

§ 7 GVG-B umfasst – auch derzeit – lediglich Tätigkeiten für Gebietskörperschaften (und in Hinkunft uU auch NGOs), wenn AsylwerberInnen in betreuten Unterkünften untergebracht sind.

Es ist nicht verständlich, warum nur AsylwerberInnen in Betreuungseinrichtungen gemeinnützig arbeiten dürfen. Ob nun die Menschen in betreuten Wohnformen oder privat untergebracht sind, sollte dabei keine Rolle spielen, da schlussendlich die rechtliche Situation (laufendes Asylverfahren) sich nicht unterscheidet. Aus unserer Sicht sollte deshalb nicht nochmal künstlich eine Unterscheidung zwischen der Gruppe der AsylwerberInnen, die in Betreuung leben, und jener, die in privaten Wohnungen leben, gemacht werden. Jene, die sich selbst organisieren, weisen meist höhere Mobilität und Motivation auf und sollten deshalb nicht benachteiligt werden.

Die Zeit des Asylverfahrens, die unterschiedlich lang sein kann, aktiv und produktiv zu nutzen ist ein wichtiger Grundstein für einen späteren raschen und gezielten Arbeitsmarkteinstieg. Positive Effekte hat eine (gemeinnützige) Beschäftigung ganz besonders auf die Psyche der Menschen, so auch um mögliche Kriegserfahrungen und Traumata besser zu verarbeiten oder auch um die Trennung von Familienangehörigen erträglicher zu verkraften.

Ergebnisse von Studien zeigen, dass Flüchtlinge damit deutlich langsamer in Beschäftigung gelangen als andere ZuwanderInnen. Dadurch sind sie häufiger auf Transferleistungen angewiesen. Die (oftmals lange) Zeit während eines laufenden Asylverfahrens ist mitunter ein

wichtiger Grund, warum die tatsächliche Arbeitsmarktintegration oft erst deutlich nach dem rechtlich möglichen Arbeitsmarktzugang erfolgt.

Da das Beherrschen der deutschen Sprache eine wichtige Grundvoraussetzung für jegliche Form der Beschäftigung darstellt, sollten AsylwerberInnen, die eine gemeinnützige Tätigkeit ausüben wollen, auch die Möglichkeit des kostenlosen Spracherwerbs erhalten. Die Deutsch- und Integrationskurse für AsylwerberInnen sind nicht ausreichend vorhanden bzw sind für AsylwerberInnen meist nicht finanzierbar. De-facto haben AsylwerberInnen während des offenen Verfahrens keine eigenen Mittel, um Sprachkurse zu besuchen. Sinnvoll wäre es deshalb, dass der Bund für AsylwerberInnen in der gemeinnützigen Beschäftigung ausreichend Deutschkurse bereitstellt.

Erste Ergebnisse des „Kompetenzcheck zur beruflichen Integration von Asylberechtigten“ in Wien haben außerdem gezeigt, dass asylberechtigte Menschen häufig über Matura, Fachausbildung und Studienabschlüsse verfügen. Um mitgebrachte Qualifikationen und Berufserfahrungen verwertbar und gut einsetzbar zu machen, wäre es deshalb sinnvoll, noch während des laufenden Asylverfahrens die Anerkennung der Bildungsabschlüsse der AsylwerberInnen zu unterstützen. Für diese Menschen sind eine rasche Klärung der Qualifikation und Kompetenzen und Information über die bestehenden Anerkennungsmöglichkeiten notwendig. Eine frühzeitige Unterstützung von Beschäftigung und eine systematische Identifikation von Qualifikationen und Kenntnissen der geflüchteten Menschen und darauf abgestimmte Beratungs- und Trainingsangebote beschleunigen eine langfristige Arbeitsmarktintegration.

Um die Beschäftigung und Unterstützung der AsylwerberInnen gut, transparent und gezielt zu koordinieren/steuern, wäre die Einrichtung entsprechender Anlaufstellen sinnvoll. Zum einen könnten die Gebietskörperschaften die gemeinnützigen Tätigkeiten für AsylwerberInnen dort anzeigen/ausschreiben, zum anderen könnten die AsylwerberInnen dort entsprechende Informationen und Unterstützung bei der Erfassung beruflicher Kompetenzen und zur Anerkennung von Abschlüssen und Deutschkursen erhalten. Damit könnte langfristig eine rasche Eingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützt werden. Ein rascher Einstieg in den Arbeitsmarkt bedeutet ökonomische Vorteile für die österreichische Wirtschaft und würde zu finanzieller Entlastung der Staatskasse führen.

Besonderes Augenmerk ist auf eine erfolgreiche Integration von Frauen zu legen. Diese befinden sich vielfach in einer noch schwierigeren Lage als Männer. Bedingt durch viele Faktoren wie kulturelle Hintergründe, Bildung im Herkunftsland etc besteht ein erhöhtes Risiko für das Gelingen der Integration in den Arbeitsmarkt. Dadurch bleiben erwerbsfähige geflüchtete Frauen oft unsichtbar und werden auf das Stereotyp der Ehefrau und Mutter reduziert. Möglicherweise sind die gemeinnützigen Beschäftigungsmöglichkeiten stärker auf Männer ausgerichtet bzw werden von Männern eher angenommen. Deshalb ist es auch notwendig, die gemeinnützigen Tätigkeiten, die auch für Frauen gut zugänglich sind, zu identifizieren und diese Frauen darüber zu informieren.

Gemäß den Erläuterungen soll sich dieser Anerkennungsbeitrag an den Vergütungssätzen von Zivildienern orientieren (derzeit: € 1,61/Stunde) und jedenfalls den vergleichbaren kol-

ektivvertraglichen Mindestlohn deutlich unterschreiten. Wie ausgeführt, ist aus gesellschaftspolitischer sowie integrationspolitischer Sicht eine Erweiterung des Tätigkeitsspektrums für Asylwerber natürlich zu begrüßen. Es muss aber eine Entlohnung bzw Vergütung gewährt werden, die sich an den jeweiligen kollektivvertraglichen Normen orientiert.

Die Sozialpartner haben sich im Bad Ischler Dialog auf folgende Schritte bzgl Zugang zum Arbeitsmarkt verständigt. Die BAK fordert mit Nachdruck, dass diese gemeinsame Position der Sozialpartner auch umgesetzt wird:

- Zugang zu Lehrstellen in allen Berufen für jugendliche AsylwerberInnen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit ab dem 15. Lebensjahr, Ausweitung der Ausbildungspflicht bis zum 18. Lebensjahr auf diese Personengruppe.
- Umsetzung der Sozialpartnereinigung von Bad Ischl 2011: Zugang zum Arbeitsmarkt für AsylwerberInnen ab dem 6. Monat nach Antragstellung auf Asyl mit Ersatzkraftstellung (Arbeitsmarktprüfung).
- Notwendige Ressourcen für eine „early intervention“-Politik für Flüchtlinge sicherstellen.
- Ermöglichung eines anrechnungsfreien Zuverdienstes für Personen in der Grundversorgung bis zur Geringfügigkeitsgrenze nach Ende des absoluten Beschäftigungsverbotes.
- Für AsylwerberInnen in der Grundversorgung mit Arbeitsmarktzugang soll nach Ende einer Beschäftigung innerhalb bestimmter Fristen die Rückkehr in die Grundversorgung (Wohnplatzsicherung) ermöglicht werden.
- AMS-Impulsprogramm für Betriebe zur Beschäftigung von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten.
- Alle Eingliederungsmaßnahmen, die anderen Arbeitslosen zur Verfügung stehen, sollen in gleicher Weise auch für Asylberechtigte Anwendung finden (Eingliederungsbeihilfe, Arbeitstraining, Arbeitserprobung, berufspraktische Tage...).
- Öffnung des Dienstleistungsschecks für AsylwerberInnen.
- Lehrlinge: Auch für AsylwerberInnen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit sollen aufgrund unterschiedlicher Berufskulturen, Sprache etc kurze, angemessene Kennenlernphasen im Betrieb möglich sein. Sinnvoll und notwendig ist in vielen Fällen auch eine Begleitung der Lehrlinge. Dazu soll auch das Lehrlingscoaching – wie auch bereits in Pilotprojekten zur überregionalen und regionalen Lehrstellenvermittlung angewandt – eine wichtige Schnittstellen- und Betreuungsfunktion vor Ort einnehmen. Die Betreuungssysteme der Länder sollen sich eng mit dem Lehrlingscoaching abstimmen.

- Eine Bewältigung dieser Aufgaben bzw eine Übertragung zusätzlicher Aufgaben an das AMS erfordert eine entsprechende Zurverfügungstellung von Personalressourcen und allgemeinen Budgetmitteln. Wie bisher wird auf einen möglichst effizienten Einsatz geachtet werden müssen. Nur so kann eine rasche Integration in den Arbeitsmarkt gelingen.

Die BAK ersucht abschließend um Berücksichtigung ihrer Anliegen.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.